

## Interpellation I 4/17

Wie wird im Kanton Schwyz eingebürgert?

---

Am 17. Februar 2017 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Luka Markic folgende Interpellation eingereicht:

«Eine Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ein sehr kostenintensiver und wichtiger Schritt im Leben. Ein faires und transparentes Einbürgerungsverfahren liegt auch im Interesse aller Schweizerinnen und Schweizer. Es ist daher von hoher Wichtigkeit, dass die Verfahrensabläufe professionell und nachvollziehbar abgewickelt werden. Im Kanton Schwyz präsentiert sich die kommunale Einbürgerungspraxis relativ uneinheitlich, was eine allgemeine Beurteilung der Qualität schwierig macht. Zudem besteht durch diese Heterogenität die Gefahr, dass bei der Prüfung der Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde eine gewisse Willkür und Intransparenz herrscht.

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes ist es daher an der Zeit, eine Standortbestimmung durchzuführen. Das Bürgerrechtsgesetz vom 20. April 2011 (KBüG, SRSZ 110.100) regelt den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit nicht das Bundesrecht anderslautende Bestimmungen enthält. Gemäss § 6 der Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012 (KBüV, SRSZ 110.111) muss der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geographie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die Grundkenntnisse gemäss § 6 Abs. 1 KBüV geprüft und in welcher Form ist es für die Gesuchstellenden möglich, sich auf diese Prüfung vorzubereiten?
2. Welche schwyzerischen Gemeinden bzw. Einbürgerungsbehörden verpflichten den Gesuchsteller gemäss § 6 Abs. 2 KBüV auf seine eigenen Kosten bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung über die oben genannten Grundkenntnisse abzulegen? Welche schwyzerischen Gemeinden bzw. Einbürgerungsbehörden prüfen diese Grundkenntnisse im Rahmen der Anhörung?
3. Welche Kriterien wendet das Departement des Innern bei der Zulassung von Bildungseinrichtungen für die Prüfung über die Grundkenntnisse an?
4. Bereits aus verfassungsmässigen und rechtstaatlichen Überlegungen muss eine Prüfung über die Grundkenntnisse in jeder Gemeinde vergleichbar sein. Wie überprüft die Regierung bzw. das Departement des Innern, dass alle Prüfungen über die Grundkenntnisse – sei es bei der persönlichen Anhörung oder bei der Bildungseinrichtung – vergleichbar und äquivalent sind?

Darüber hinaus bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

5. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 (SR 141.0) werden für die Einbürgerung kostendeckende Gebühren erhoben. Wie hoch sind die Gebühren für den Erhalt des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts? Wir bitten den Regierungsrat die Kosten aller Gemeinden und des Kantons für das gesamte Verfahren (inklusive Vorbereitungskurse) aufzulisten.
6. Zurzeit wird in einigen Gemeinden an der Gemeindeversammlung einbürgert und bei andere Gemeinden durch die Einbürgerungsbehörde. Wie hoch sind die jeweiligen Einbürgerungs- bzw. Ablehnungsquoten in den unterschiedlichen Systemen?
7. Gemäss § 5 Abs. 1 KBüV muss die gesuchstellende Person mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen; in unseren Nachbarkantonen (namentlich ZH, UR, NW, OW, SG) genügt für den Nachweis der mündlichen Deutschkenntnisse das Referenzniveau B1. In wie fern rechtfertigt sich die höhere Hürde im Kanton Schwyz und wie hoch ist die Schwyzer Durchfallquote im Sprachentest im Vergleich mit unseren Nachbarkantonen?
8. Seit der Bürgerrechtsrevision sind alle Einbürgerungsgesuche im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren (vgl. § 13 KBüG). Die Regierung wird gebeten aufzuzeigen, wie viele Kosten bei den Gemeinden für die Publikationen der Gesuche verursacht werden, inwiefern diese zur Transparenz beitragen und wie oft es aufgrund dieser Publikation der Einbürgerungsgesuche zu sachdienlichen und substantiellen Einwänden oder Bemerkungen kommt.

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.»